

Geschäftsverteilungsplan

- Rechtsprechung -

des

Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

für

2011

Beschluss des Präsidiums
vom 06. Dezember 2010

I a. Zuweisung zu den Senaten

1. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Keil-Schelenz
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Braunsdorf
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Möller

Arbeitsgebiete:

1) Klagen und Anträge gegen

a) die Hauptzollämter

- Berlin
- Potsdam
- Frankfurt/Oder

einschließlich der Verfahren betreffend Haftung

b) die Bundesfinanzdirektion Mitte

2) Verfahren betreffend Kindergeld´

Gemäß der Bestimmung unter I b

3) Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen

- Charlottenburg
- Strausberg

2. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Röhricht
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Craig
Weitere Richterin:	Richterin auf Probe	Borkowski

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Angermünde
 Calau
 Charlottenburg
 Eberswalde
 Friedrichshain-Kreuzberg
 Fürstenwalde
 Körperschaften I
 Kyritz
 Lichtenberg
 Marzahn-Hellersdorf
 Mitte/Tiergarten
 Prenzlauer Berg
 Wedding

2. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ib.

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Friedrichshain-Kreuzberg (Eingänge bis 31.10.2008
 betreffend den Zuständigkeitsbereich
 Friedrichshain/Prenzlauer Berg)
 Fürstenwalde
 Kyritz
 (Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich Pritzwalk bis 23.11.2008)
 Prenzlauer Berg

3. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Willmes
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Heidelberg-Schulz
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht	Arndt
	Richter kraft Auftrags	Dr. Beermann

Arbeitsgebiete:

1) Verfahren betreffend

Feststellung der Grundbesitzwerte nach dem 4. Abschnitt BewG
 Vermögensteuer
 Einheitsbewertung Grundvermögen einschließlich der Bewertung von
 Betriebsvermögen im Sinne des § 99 BewG
 Grundsteuerermessbescheide
 Grundsteuer
 Berlinzulage
 Arbeitnehmersparzulage
 Wohnungsbauprämie
 Sparprämie

2) Verfahren betreffend Kindergeld

Gemäß der Bestimmung unter I b
 Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den
 Anfangsbuchstaben E und F (Eingänge vom 01.01.2009 bis 31.12.2010)

3) Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Calau
 Finsterwalde
 Nauen (Eingänge ab 01.01.2009)
 Steglitz

4. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Venus
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Mayer
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht	Paulsen

Arbeitsgebiete:

1) Verfahren betreffend

Gründerwerbsteuer (Eingänge ab 01.01.2010)

2) Verfahren betreffend Kindergeld

Gemäß der Bestimmung unter I b
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben
L bis R (Eingänge bis 31.12.2008) sowie mit den Anfangsbuchstaben
S bis Z (Eingänge bis 31.12.2009)

3) Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Pankow/Weißensee
Spandau (Eingänge ab 01.01.2009)

5. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Prof. Dr. Stapperfend
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Herdemerten
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht	Mast
	Richter am Finanzgericht	Klammer

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Cottbus
 Finsterwalde
 Frankfurt (Oder)
 Königs Wusterhausen (Eingänge bis 31.12.2010)
 Körperschaften II
 Kyritz (Eingänge bis 23.11.2008)
 Luckenwalde (Eingänge bis 31.12.2007 und ab 01.01.2011)
 Nauen
 Neukölln
 Oranienburg
 Pankow/Weißensee
 Spandau
 Steglitz
 Wilmersdorf

2. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ib.

3. Klagen und Anträge gegen das Finanzamt, soweit nicht besonders zugewiesen:

Luckenwalde (Eingänge ab 01.01.2011)
 Wedding (Eingänge ab 01.01.2011)
 Wilmersdorf

6. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Rätke
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Debus
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Tiede

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Angermünde
 Brandenburg
 Charlottenburg
 Eberswalde
 Frankfurt (Oder)
 Friedrichshain-Kreuzberg
 Fürstenwalde
 Königs Wusterhausen
 Körperschaften IV
 Kyritz (Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich
 Pritzwalk bis 23.11.2008)
 Lichtenberg
 Luckenwalde
 Mitte/Tiergarten
 Nauen
 Oranienburg
 Potsdam
 Pritzwalk (Eingänge bis 23.11.2008)
 Strausberg

2. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ib.
 Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit dem Anfangsbuchstaben
 H (Eingänge vom 01.01.2009 bis 31.12.2010)

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Körperschaften IV
 Oranienburg

7. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Herbert
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Dr. Adamik
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Goessl

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Brandenburg
 Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01.2011)
 Körperschaften III
 Körperschaften IV
 Luckenwalde (Eingänge vom 01.01.2008 bis 31.12.2010)
 Potsdam
 Reinickendorf
 Schöneberg
 Strausberg
 Tempelhof
 Treptow - Köpenick
 Zehlendorf

2. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ib.

3. Verfahren betreffend

- a) Amtsentbindung ehrenamtlicher Richter
- b) Sachen, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht getroffen worden ist (Auffangzuständigkeit)
Eingänge bis 31.12.2007 -

4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Brandenburg (Eingänge ab 01.01.2010)
 Luckenwalde (Eingänge bis 31.12.2010)
 Reinickendorf
 Schöneberg (Eingänge bis 31.12.2005)

8. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Schwenkert
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Hockenholz
Weitere Richterin:	Richterin am Finanzgericht	Stellmacher

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Calau
Cottbus
Finsterwalde
Körperschaften I
Neukölln
Pankow/Weißensee
Reinickendorf
Schöneberg
Spandau
Steglitz
Tempelhof
Zehlendorf

2. Verfahren betreffend

Kraftfahrzeugsteuer
Rechtshilfeersuchen einschließlich solcher nach § 158 FGO
Rennwett-, Lotteriesteuer
Spielbankabgabe
Hundesteuer
Versicherungsteuer

3. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ib.
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben
M bis R (Eingänge vom 01.01.2009 bis 31.12.2010)

4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Körperschaften I
Mitte/Tiergarten
Spandau (Eingänge bis 31.12.2008)

9. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Meyer
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Walker
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Beckmann
	Richterin am Finanzgericht	Junker

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Haftung Dritter nach §§ 69 - 75 AO, § 191 Abs. 4 AO in Verbindung mit §§ 427, 421 BGB, §§ 124, 128 HGB, § 25 HGB, § 419 BGB sowie Haftung nach § 42d EStG und damit verbundene Verfahren betreffend Nachforderungsbescheide über Lohnsteuer
2. Verfahren betreffend Kindergeld
gemäß der Bestimmung unter lb.
3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:
Frankfurt (Oder)
Tempelhof

10. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des Finanzgerichts	Taegener
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Kempe
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Kemmler

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ib.
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben
E, F, H und K (Eingänge bis 31.12.2008)
ferner mit den Anfangsbuchstaben
A bis D sowie G, I und J (Eingänge bis 31.12.2010)

2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Angermünde
Friedrichshain-Kreuzberg
Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01.2011)

11. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Rätke
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Sprick
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Kolbe

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Grunderwerbsteuer (Eingänge bis 31.12.2009)

2. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter lb.
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben
S bis Z (Eingänge vom 01.01.2010 bis 31.12.2010)

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Cottbus
Eberswalde
Lichtenberg
Schöneberg (Eingänge vom 01.01.2006 bis 31.12.2007)

12. Senat

Vorsitzender:	Präsident des Finanzgerichts	Prof. Dr. Lambrecht
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Dr. Tiedchen
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Bugge

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Körperschaften II
Körperschaften III
Kyritz
Marzahn-Hellersdorf
Treptow-Köpenick
Wedding
Wilmerdorf

2. Verfahren betreffend Angelegenheiten der steuerberatenden Berufe

3. Verfahren betreffend Kindergeld
gemäß der Bestimmung unter Ib.

4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Körperschaften II
Körperschaften III
Kyritz
Marzahn-Hellersdorf

13. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Widra
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Schmittberg
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Witt

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Investitionszulage

2. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ib.

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Brandenburg (Eingänge bis 31.12.2009)
Königs Wusterhausen (Eingänge bis 31.12.2010)
Neukölln
Potsdam

14. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Brocks
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Espey
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Paul

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend

Erbschaft- und Schenkungsteuer
Zweitwohnungsteuer

2. Verfahren betreffend Kindergeld:

- gemäß der Bestimmung unter Ib.
- Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben K und L (Eingänge vom 01.01.2009 bis 31.12.2010)

3. Verfahren betreffend Altersvorsorgezulage

4. Sachen, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht getroffen worden ist

(Auffangzuständigkeit)
Eingänge ab 01.01.2008

5. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Nauen (Eingänge bis 31.12.2008)
Schöneberg (Eingänge ab 01.01.2008)
Treptow - Köpenick
Wedding (Eingänge bis 31.12.2010)
Zehlendorf

Ib. Kindergeld

Neu eingehende Kindergeldverfahren werden fortlaufend in der Reihenfolge der für diese Verfahren erteilten Registriernummern auf den 1. bis 14. Senat verteilt. Dabei werden durchgehend allen Senaten je zehn Sachen in Reihenfolge zugeteilt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang bei Gericht.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Anspruchsberechtigten oder der Gebietsbezeichnung der als Klägerin oder Antragstellerin auftretenden juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei mehreren Anspruchsberechtigten mit unterschiedlichen Namen ist der Nachname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorangeht

II. Zuordnungsgrundsätze

1. Die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans gelten für alle bereits anhängigen und künftig eingehenden Verfahren.
2. Die Zuständigkeit eines Senats für einen bestimmten Finanzamtsbezirk („Bezirkssenat“) bezieht sich auf alle Streitsachen aus dem Bezirk dieses Finanzamts, die nicht auf Grund der nachfolgenden Grundsätze einem besonderen Senat („Spezialsenat“) zugewiesen sind.
3. Das Arbeitsgebiet Umsatzsteuer umfasst folgende Verfahren: Klagen und Anträge wegen Festsetzung oder Feststellung von Umsatzsteuer. Das Arbeitsgebiet umfasst auch Verfahren wegen steuerlicher Nebenleistungen (§ 3 AO) zur Umsatzsteuer, wegen Stundung und Erlass, wegen Vollstreckung von Umsatzsteuer, soweit in diesen Fällen umsatzsteuerliche Spezialmaterie betroffen ist, und wegen Haftung, soweit diese auf §§ 13 c oder 25 d UStG beruht.

Die Einfuhrumsatzsteuer fällt in die Zuständigkeit des für Zollrecht zuständigen Senats.

4. Das Arbeitsgebiet Körperschaftsteuer umfasst folgende Verfahren: Klagen und Anträge wegen
 - a) Festsetzung oder Feststellung von Körperschaftsteuer. Das Arbeitsgebiet umfasst auch Verfahren wegen steuerlicher Nebenleistungen (§ 3 AO) zur

Körperschaftsteuer, wegen Stundung und Erlass, wegen Vollstreckung von Körperschaftsteuer, soweit in diesen Fällen körperschaftssteuerliche Spezialmaterie betroffen ist, und wegen Haftung, soweit diese auf §§ 10 b Abs. 4 oder 44 Abs. 5 EStG beruht

b) Einkommensteuer einschließlich gesonderter und einheitlicher Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Gewerbesteuermessbeträgen und Bescheiden über die Feststellung vortragsfähiger Gewerbeverluste, soweit in diesen Sachen Streitigkeiten aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (sofern die streitigen Einkünfte auf einer verdeckten Gewinnausschüttung beruhen) und aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 sowie Nr. 2 und 3 EStG einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Rechtsgebieten stehenden Sachen enthalten sind,

c) Steuerabzug (ohne Lohn- und Umsatzsteuer) sowie Einheitswertsachen (außer Grundvermögen) einschließlich des gemeinen Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

5. Das Arbeitsgebiet Kapitalverkehrsteuer umfasst die Klagen und Anträge wegen Gesellschaft-, Wertpapier- und Börsenumsatzsteuer.
6. Ist oder war in Kindergeldsachen bei einem Senat ein Nebenverfahren (z.B. einstweiliger Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe) anhängig, so ist dieser Senat auch für das Hauptverfahren zuständig. Für später als die Hauptsache anhängig werdende Nebenverfahren gilt II. Nr. 7. Bei weiteren Verfahren wegen Kindergeld für dasselbe Kind oder desselben Rechtssuchenden für ein weiteres Kind ist der Senat zuständig, bei dem das erste den Sachzusammenhang begründende Verfahren anhängig ist
7. Später als die Hauptsache anhängig werdende Nebenverfahren (z.B. einstweiliger Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe) werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder war; ist die Hauptsache vor dem 01.01.2007 abgeschlossen worden, ist der Senat für das Nebenverfahren zuständig, der ab dem 01.01.2007 für die Hauptsache zuständig gewesen wäre.
8. Die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, insbesondere Kosten- und Streitwertfestsetzungen (einschließlich der sonstigen damit zusammenhängenden Entscheidungen, auch die Verfügungen nach § 152 Abs. 1 FGO und damit zusammenhängende Vollstreckungsgegenklagen), und für Abhilfen bei Beschwerden

richtet sich nach der Zuständigkeit der Hauptsache. Ist diese bereits abgeschlossen, ist der Senat für die Nebenentscheidung zuständig, der in der Hauptsache zuletzt zuständig gewesen war; ist das Verfahren vor dem 01.01.2007 abgeschlossen worden, ist der Senat für die Nebenentscheidung zuständig, der ab dem 01.01.2007 für die Hauptsache zuständig gewesen wäre.

9. Die Zuständigkeit der Spezialsenate umfasst auch den Bereich des allgemeinen Abgabenrechts, sofern ein Sachzusammenhang zum Arbeitsgebiet des Spezialsenats besteht, insbesondere steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 AO, Stundung, Erlass und Vollstreckung betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen sowie die Zuschlagsteuern im Sinne von § 51 a Abs. 1 EStG.
10.
 - a) Im Falle der Häufung von Klagen oder Anträgen (§ 43 FGO), für die mehrere Senate zuständig wären, ist der Bezirkssenat für das betreffende Finanzamt zuständig, sofern nicht auch Körperschaftsteuer streitig ist. Die Zuständigkeit des Bezirkssenats erfasst auch weitere Verfahren hinsichtlich Einkommensteuer, Feststellung von Einkünften, Gewerbe- oder Umsatzsteuer, die dieselben Beteiligten betreffen und am selben Tag anhängig gemacht werden.
 - b) Ist hingegen im Fall der Klagehäufung auch die Körperschaftsteuer streitig, ist der Körperschaftsteuersenat zuständig; die Zuständigkeit erstreckt sich dann auch auf die Gewerbesteuer und/oder Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Verfahren zwischen denselben Beteiligten, die am selben Tag anhängig gemacht wurden. Soweit die Verfahren umsatzsteuerrechtliche Spezialfragen aufwerfen, ist nach Nr. 10 c) zu verfahren.
 - c) Soweit Verfahren bei einem Bezirkssenat eine Spezialmaterie (also keine Schätzungsfälle, sofern nicht materiellrechtliche Fragestellungen aus dem Arbeitsgebiet des Spezialsenats umstritten sind) aus dem Arbeitsgebiet eines Spezialsenats betreffen, werden diese Verfahren – gegebenenfalls nach Abtrennung – im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Spezialsenats an den Spezialsenat abgegeben.
 - d) Bei nicht teilbaren Streitgegenständen, bei denen Besteuerungsgrundlagen aus der Zuständigkeit verschiedener Spezialsenate enthalten sind, ist für diese Klagen und Anträge der Senat zuständig, dessen Spezialsache den höchsten Streitwert hat.

- e) Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine spätere Änderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Dies gilt nicht, soweit eine Spezialmaterie erst im Verlaufe des Verfahrens zu Tage tritt.
11. Für Rechtsstreitigkeiten, in denen Haupt- und Hilfsanträge aus der Zuständigkeit verschiedener Senate gestellt werden, ist der für den Hauptantrag zuständige Senat insgesamt zuständig.
 12. Für die Verbindung von Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 FGO, die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, ist der Senat zuständig, der die Sache mit dem jeweils älteren Eingangsdatum führt, bei an demselben Tag eingegangenen Verfahren der Senat mit der höheren Ordnungsnummer; dabei gilt der 1. Senat gegenüber dem 14. Senat als der Senat mit der höheren Ordnungsnummer. Die durch die Verbindung begründete Zuständigkeit bleibt auch bei einer späteren Trennung erhalten.
 13. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so richtet sich der Eingang nach den zum Zeitpunkt der Zurückverweisung geltenden Grundsätzen für Neuzugänge.
 14. Soweit sich Veränderungen in der Aufteilung der Bezirke der Finanzbehörden oder durch Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden ergeben haben oder ergeben, richtet sich die Zuständigkeit der Bezirkssenate nach den Grundsätzen, die im Zeitpunkt der Änderung für Neuzugänge von Klagen und Anträge gelten.
 15. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der 14. Senat die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten.
 16. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit der Senate entscheidet das Präsidium.
 17. Die am 31.12.2006 bereits anhängigen Verfahren, die Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie gegebenenfalls auch noch Umsatzsteuer betreffen, sind unmittelbar in dem zuständigen Körperschaftsteuersenat aufzunehmen, sofern nicht auch andere Bescheide angefochten sind, die nicht in die Zuständigkeit der Körperschaftsteuersenate fallen und auch nicht Gewerbe- oder Umsatzsteuer betreffen. Die Nr. 10 in der Fassung ab 01.01.2008 gilt für die Verfahren, die ab dem 01.01.2008 anhängig werden.

III. Vertretung:

1. Kann ein Vorsitzender nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG durch einen Richter seines Senats vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächst höheren Ordnungsnummer vertreten, wobei dem Vorsitzenden des 14. Senats der Vorsitzende des 1. Senats folgt. Falls ein Vertreter auch hiernach nicht herangezogen werden kann, übernimmt der Vorsitzende des Senats wiederum mit der nächst höheren Ordnungsnummer die Vertretung.
2. Die Regelung zu 1. gilt für die Vertretung eines Beisitzers entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst derjenige Richter des anderen Senats vertritt, der nicht gemäß § 21 f Abs. 2 Satz 1 GVG zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmt ist („Weiterer Richter“), danach der zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmte Richter. Bei mehreren „Weiteren Richtern“ vertritt zunächst der Lebensjüngere.
3. Ein Richter, der mehreren Senaten angehört, wird nicht zur Vertretung in einem anderen Senat herangezogen.

IV. Ehrenamtliche Richter:

Die ehrenamtlichen Richter sind für die Senate nach der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Liste ergibt. Für die Reihenfolge der Ladungen der ehrenamtlichen Richter ist das Datum der Verfügung des Vorsitzenden maßgeblich. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist aufgrund seiner schriftlichen Absage der nächste in der Liste heranstehende Richter zu laden. Geht die Absage fernmündlich oder schriftlich erst nach 12.00 Uhr des Tages vor der Sitzung bei Gericht ein oder ist der ehrenamtliche Richter dreißig Minuten nach dem Zeitpunkt, auf den die ehrenamtlichen Richter geladen sind, noch nicht erschienen, so sind die ehrenamtlichen Richter der beigefügten Hilfsliste in der dort aufgeführten Reihenfolge zu laden. Der in der Liste ausgefallene Richter wird erst wieder geladen, wenn er erneut an der Reihe ist.

V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Altenburg, Cornelia
 Bein, Dr. Judith
 Cossmann, Detlef
 Franzen, Gerhard
 Graeber, Hartmut
 Hechtner, Frank
 Höhne, Volker
 Kapahnke, Joachim
 Krause, Bianka
 Marotzke, Christian
 Ryll, Bernhard
 Smesny, Francois
 Spies, Ulf Eckart
 Thölken, Uwe
 Wilm, Hans-Joachim

3. Senat

Becker, Martina
 Bünger, Uwe
 Dörflinger, Dieter
 Franck, Detlef
 Görgen, Christine
 Harms, Dietrich
 Hillig, Horst
 Jünemann, Rolf
 Kostajnssek, Anton
 Madzia, Dagmar
 Neubauer, Ines
 Pocher, Jörg
 Rolles, Jakob
 Scholz, Hartmut
 Senkpiel, Mario
 Theiss-Radmann, Kim
 Wendtland-Doss, Gundula
 Winter, Ursula

2. Senat

Behla, Frank
 Berger, Sieglinde
 Bunke, Helga
 Franke, Dorothea
 Götze, Thomas
 Hassler, Ruth
 Hoffmann, Cornelia
 Jung, Susanne
 Kranig, Katrin
 Maletzki, Wolfgang
 Neugebauer, Bernd
 Pohl, Bernd
 Rudolph, André
 Scholz, Sandra
 Thomalsky, Katrin
 Sinell, Martin
 Werchan, Dr. Silvia

4. Senat

Becker, Frank
 Brunk, Ruth
 Fronmüller, Klaus
 Förster, Marita
 Goldbach, Gudrun
 Hänel, Christa
 Hildebrandt, Marion
 Juckel, Hans-Jürgen
 Körner, Petra
 Maaß, Dagmar
 Müller-Trimbusch, Dr. Jürgen
 Pluta, Helga (Schönemann)
 Rollenhagen, Klaus
 Schneider, Dr. Thomas
 Sender, Dr. Roland
 Theel, Oliver
 Weiske, Jonny

5. Senat

Baumann, Karsten
 Brunk, Peter
 Findeisen, Mathias
 Göhlich, Mario
 Grawunde, Sabine
 Hampf, Detlef
 Hetzel, Manfred
 Jonas, Erich
 Kornek, Angelika
 Lunderstädt, Monika
 Müllers, Jörg
 Plötz, Manfred
 Rohr, Thomas
 Schmalz, Thomas
 Teske, Ewald Adam
 Weidlich, Andreas M.

7. Senat

Barkusky-Fuchs, Violetta
 Britt, Wolfgang
 Fandrey, Frank
 Gittner, Rolf
 Halama, Matthias
 Heß, Günter
 Holzendorf, Heidi
 Janitschke, Wolfgang
 Kölbel, Robert
 Lorenz, Bernd
 Möller, Heinz
 Partzsch, Charles
 Rohbock, Iris
 Schiller, Simone
 Schuster, Karsten
 Strauß, Sigrid
 Wasielewski, Ralf
 Zipser, Matthias

6. Senat

Bauer, Bodo
 Brünig, Thomas
 Feix, Markus
 Glamann, Uwe
 Hambloch, Erwin
 Hedderoth, Dietmar
 Hesse, Karlfried
 Jäschke, Franziska
 Kopf, Peter
 Loth, Wolfgang
 Möller, Wolfgang
 Peter, Bernd
 Röhl, Julia
 Schinovsky, Simone (Henke)
 Schwalbe, Dr. Hans-Peter
 Strenger, Michael
 Weber, Wolfgang

8. Senat

Barèz, Jan
 Braune, Peter
 Engel, Gunner
 Gersdorf, Horst
 Haidan, Theresia
 Herker, Erika
 Jakop, Manfred
 Kaufmann, Lutz
 Köhler, Petra (Riemer)
 Liebelt, Simone
 Michen, Diana
 Pache, Barbara
 Rietz, Rosemarie
 Schiller, Jörg
 Schürg, Ronald
 Stowasser, Rolf
 Voss, Eckhard
 Zieschang, Olaf

9. Senat

Balke, Dietmar
 Böttcher, Esther
 Engel, Elisabeth
 Gerlach, Klaus
 Hahnfeldt, Karl-Heinz
 Henkel, Eberhard
 Isopp, Swen
 Kohl, Michael
 Krause, Frank
 Lemm, Jörg-Olaf
 Michalak, Frank
 Otto, Dr. Wolfgang
 Rießler, Peter
 Schilka, Andrea
 Schumacher, Uwe
 Stoike, Marianne
 von Schwedler, Arnim
 Zausch, Reinhard

11. Senat

Badtke, Helmut
 Bolduan, Jan
 Eckert, Gabriele
 George, Achim
 Haberland, Bernd
 Heinze, Hans-Jürgen
 Hübner, Matthias
 Kneisel, Klaus
 Lamm, Susanne
 Metschurat, Wolfgang
 Nickel, Manfred
 Ohst, Marina
 Rieden, Axel
 Schulz, Kerstin
 Steinhardt, Rolf
 Vogt, Sylvia

10. Senat

Bakir, Suat
 Bossert, Bettina
 Einicke, Hans-Jürgen
 George, Silvia
 Hahn, Regina
 Henkel, Constanze
 Idel, Christoph
 Koch, Oliver
 Leitert, Thomas
 Maschke, Antje
 Meyer, Dieter
 Riehn, Eberhard
 Scherret, Ulrike
 Steinhöfel, Jürgen
 Volkmer, Liane
 Wünsch, Hartmut

12. Senat

Bächstädt, Karl-Heinz
 Böhnisch, Ingeborg
 Ebel, Jörg
 Gardun, Andree
 Habegger, Petra
 Heinze, Frank
 Hübinger, Heike
 Kloß, Dr. Christian
 Küchelmann, Heino
 Metschies, Martina
 Nölte, Norbert
 Regnier, Ferdinand
 Richter, Martina
 Scharfenberg, Oliver
 Schreiber, Martina
 Schuldt, Brigitte
 Steinborn, Anett
 Viebig, Joachim Christian

13. Senat

Anhalt, Gerda-Marina
 Bischoff, Heinz-Peter
 Dressel, Dieter
 Gaffling, Monika
 Gubatz, Hannelore
 Hosenfelder-Fritz, Gabriele
 Kleine, Jens-Hermann
 Krömer, Adelheid
 Maywald, Dr. Jörg
 Nölte, Delia
 Rehn, Dr. Libertad
 Sander, Sylke
 Schädel, Doris
 Schülzchen, Cornelia
 Stanz, Uwe
 Veigele, Detlef
 Wolf, Dr. Gudrun

14. Senat

Andresen, Thomas
 Binder-Pinkepank, Dorothee
 Drabe, Kai
 Fuchsmann, Thomas
 Grüner, Dietmar
 Heduschka, Marion
 Horlitz, Wolfgang
 Kreitling, Oliver
 Maus, Alfred
 Niesel, Peter
 Rehberg, Dagmar
 Sanderhoff, Hannelore
 Schroeter-Poeschel, Anett
 Schubert, Thomas
 Stäber, Uwe
 Uhlig, Ingrid
 Wojtko, Harri

Hilfsliste

- | | | |
|----|--------------------|-------------|
| 1. | Uhlig, Ingrid | (14. Senat) |
| 2. | Rohbock, Iris | (7. Senat) |
| 3. | Badtke, Helmut | (11. Senat) |
| 4. | Rudolph, André | (2. Senat) |
| 5. | Böhnisch, Ingeborg | (12. Senat) |
| 6. | Gubatz, Hannelore | (13. Senat) |
| 7. | Horlitz, Wolfgang | (14. Senat) |
| 8. | Bunke, Helga | (2. Senat) |
| 9. | Barèz, Jan | (8. Senat) |